

## ► Aktuelle Gesetzgebung

**KostRÄG 2021: Gerichtsvollziehvollstreckung wird teurer**

| In seiner Sitzung vom 6.11.20 hat der Bundesrat (BR-Drucksache 565/20) neben der Erhöhung der Rechtsanwaltsvergütung und der Gerichtskosten auch eine Anhebung der Gerichtsvollziehergebühren um 10 Prozent gefordert, um die sich aus dem Kostenrechtsänderungsgesetz 2021 ergebenden Mehrbelastungen der Länderhaushalte zu kompensieren. |

**MERKE |** Die Anhebung ist richtig: Die Gebühren des GVKostG sind zuletzt zum 1.8.13 erhöht worden. Die Argumente für die Anhebung der Rechtsanwaltsvergütung und der Honorare nach dem JVEG treffen in gleichem Maß auf den GV-Bereich zu. Die Anhebung ist mit Blick auf die allgemeine wirtschaftliche Entwicklung und die Steigerungen bei Personal- und Sachkosten auch geboten. Für die Anhebung der GV-Gebühren spricht zudem, dass mit dem Entwurf eines Sanierungsrechtsfortentwicklungsgesetzes eine Anpassung der Insolvenzverwaltervergütung geplant ist, die auch mit der allgemeinen Preis- und Einkommensentwicklung begründet wird.

Anhebung richtig

## ► Aktuelle Gesetzgebung

**KostRÄG 2021: Zwangsvollstreckung wird teurer**

| Das KostRÄG 21 bewirkt u. a., dass sich die Gerichtskosten um ca. 10 Prozent erhöhen. Die folgende Übersicht zeigt, was sich ändert: |

**■ Übersicht: Das ändert sich bei den Gerichtskosten (ZVS)**

KV Nr. GKG	Verfahrensart	Kosten alt	Kosten neu
2110	Verfahren über den Antrag auf Erteilung einer weiteren vollstreckbaren Ausfertigung (§ 733 ZPO)	20 EUR	22 EUR
2111	Verfahren über Anträge auf gerichtliche Handlungen der Zwangsvollstreckung nach § 829 Abs. 1, §§ 835, 839, 846 bis 848, 857, 858, 886 bis 888 oder § 890 ZPO sowie im Verfahren zur Erwirkung eines Europäischen Beschlusses zur vorläufigen Kontenpfändung im Fall des Art. 5b der Verordnung (EU) Nr. 655/2014	20 EUR	22 EUR
2112	Im Verfahren zur Erwirkung eines Europäischen Beschlusses zur vorläufigen Kontenpfändung wird ein Antrag auf Einholen von Kontoinformationen gestellt	33 EUR	37 EUR
2113	Verfahren über den Antrag auf Vollstreckungsschutz nach § 765a ZPO	20 EUR	22 EUR
2114	Verfahren über den Antrag auf Erlass eines Haftbefehls (§ 802g Abs. 1 ZPO)	20 EUR	22 EUR
2118	Verfahren über die Vollstreckbarerklärung eines Anwaltsvergleichs (§ 796a ZPO)	60 EUR	66 EUR
2119	Verfahren über Anträge auf Beendigung, Verweigerung, Aussetzung oder Beschränkung der Zwangsvollstreckung nach § 954 Abs. 2, § 1084 ZPO auch i. V. m. § 1096 oder § 1109 ZPO oder nach § 31 AUG	30 EUR	33 EUR
2210	Entscheidung über den Antrag auf Anordnung der Zwangsversteigerung oder über den Beitritt zum Verfahren	100 EUR	110 EUR
2220	Entscheidung über den Antrag auf Anordnung der Zwangsversteigerung oder über den Beitritt zum Verfahren	100 EUR	110 EUR
2210	Entscheidung über den Antrag auf Anordnung der Zwangsverwaltung oder über den Beitritt zum Verfahren	100 EUR	110 EUR
2311	Verfahren über den Antrag e. Gläubigers auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens	180 EUR	198 EUR
2340	Prüfung von Forderungen je Gläubiger	22 EUR	22 EUR
2350	Entscheidung über den Antrag auf Versagung oder Widerruf der Restschuldbefreiung (§§ 296 bis 297a, 300 und 303 InsO)	35 EUR	39 EUR